

**Entwurf**



**REMS-MURR-STIFTUNG**

**Haushalt 2015**

## VORBERICHT

### Allgemeines

Die Rems-Murr-Stiftung wurde vom **Regierungspräsidium Stuttgart** mit Erlass vom 13.8.2001 als kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts genehmigt.

Die Stiftung ist eine **gemeinnützige Einrichtung** zur Förderung von Jugend, Behinderten- und Altenhilfe, Stärkung und Schutz der Familie, Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Naturschutz, Umweltschutz, Bildung im Bereich der Kommunikationsmedien und Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Rems-Murr-Kreis und seinen Partnerkreisen. Der Rems-Murr-Kreis selbst leistete der Stiftung eine Anschubfinanzierung, um möglichst viele BürgerInnen zu motivieren, durch Zustiftungen die gemeinwohlorientierten Projekte der Stiftung zu fördern.

**Organe der Stiftung** sind der Stiftungsvorstand (Landrat) und der Stiftungsbeirat (Landrat und maximal 9 Mitglieder des Kreistags).

### Rechtliche Vorgaben

**Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der öffentlichen Stiftungen** im Sinne des § 101 Gemeindeordnung finden **die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO) Anwendung**. Dies beinhaltet beispielsweise die gesetzliche Zuständigkeit des Landrats, die Stiftung nach außen zu vertreten.

Dies gilt auch für die grundsätzliche Entscheidungskompetenz des Kreistags.

### Haushaltspläne und Sonderrechnungen

Nach § 97 Abs. 1 S. 1 GemO zählen rechtlich selbstständige öffentliche Stiftungen zum Treuhandvermögen der Gemeinde, für die besondere Haushaltspläne und Sonderrechnungen zu führen sind.

## **Zum Haushalt 2015**

Der Stiftungshaushalt 2015 umfasst nur wenige Positionen.

Dies sind:

### ➤ im **Verwaltungshaushalt**

**Einnahmen:** Zinsen aus der Anlage des Stiftungskapitals von 1,5 Mio. Euro und der Kapitalerhaltungsrücklage von rund 280.000 Euro mit einer 2,0 %igen Verzinsung mit voraussichtlich 35.600 Euro Ertrag.

**Ausgaben:** Nach Abzug der Förderungen für schulische, kulturelle, soziale, Naturschutz- und Denkmalschutzzwecke, und der Unkosten für die Allgemeine Verwaltung, werden dem Vermögenshaushalt 10.200 Euro für die Kapitalerhaltungsrücklage zugeführt.

### ➤ im **Vermögenshaushalt**

Es ist ein Inflationsausgleich gemäß § 4 (2) der Stiftungssatzung vorgesehen. Dort heißt es unter anderem, dass das Stiftungsvermögen im Wert ungeschmälert zu erhalten ist, wie dies auch § 7 des Stiftungsgesetzes vorsieht.

Angenommen wurde, dass bei einer gleichbleibenden Preissteigerungsrate wie im Vorjahr ca. 10.200 Euro der Kapitalerhaltungsrücklage zugeführt werden.

Die notwendige Beweglichkeit zu einer gegebenenfalls notwendigen Verschiebung der Mittel ist durch entsprechende Deckungsvermerke gegeben.

**HAUSHALTSSATZUNG**  
**der "Rems-Murr-Stiftung"**  
**für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.7.2000 (GBl. S. 582, 698) i.V.m. § 5 der Stiftungssatzung der "Rems-Murr-Stiftung" in der Fassung vom 20.01.2009 hat der Kreistag am                      folgende

**HAUSHALTSSATZUNG**

für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

**§ 1**

**Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je

im Verwaltungshaushalt	35.600 EUR
im Vermögenshaushalt	10.200 EUR
  
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 0 EUR
  
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 EUR

**§ 2**

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf -0- festgesetzt.

Waiblingen, den

Johannes Fuchs  
Landrat des Rems-Murr-Kreises

**Verwaltungshaushalt**

**Einnahmen**

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsplan 2015 EUR	Planansatz 2014 EUR	Rechn.Erg. 2013 EUR
	<i>Einzelplan 9</i>			
	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
	<b>9100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
1 9100 2060	Zinsen aus Geldanlagen	35.600	50.000	59.724,19
	Summe Einnahmen Verwaltungshaushalt	35.600	50.000	59.724,19

## Verwaltungshaushalt

### Ausgaben

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsplan 2015 EUR	Planansatz 2014 EUR	Rechn.Erg. 2013 EUR
	<u>Einzelplan 0</u>			
	<b>Allgemeine Verwaltung</b>			
	<b>0000 Stiftungsbeirat u. sonstige Organe</b>			
1 0000 4000	Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit	1.000	1.300	902,65
	<b>0300 Kreiskämmerei</b>			
1 0300 6561	Prüfungsgeb.Gemeindeprüfungsanstalt	4.000	0	0,00
	<u>Einzelplan 2</u>			
	<b>Schulen</b>			
1 2700 7000	Förderung von Sonderschulen	0	0	0,00
1 2950 7000	Förderung von sonst.schulischen Aufgaben	2.000	2.000	0,00
	<u>Einzelplan 3</u>			
	<b>Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege</b>			
1 3300 7000	Förderung von Theater und Musikpflege	0	0	0,00
1 3400 7000	Förderung für Kunst und Kultur	1.400	1.500	5.000,00
1 3600 7000	Förderung für Naturschutz	1.000	10.000	5.000,00
1 3650 7000	Förderung für Denkmalpflege	1.000	0	2.500,00
	<u>Einzelplan 4</u>			
	<b>Soziale Sicherung</b>			
	<b>4680 Förderung der Jugend, Schutz der Familie</b>			
1 4680 7000	Förderung für Bereich Jugend u. Familie	10.000	13.000	10.438,00
	<b>4700 Förderung der Wohlfahrtspflege</b>			
1 4700 7000	Förderung für Behinderten- und Altenhilfe	5.000	6.000	500,00

## Verwaltungshaushalt

### Ausgaben

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsplan 2015 EUR	Planansatz 2014 EUR	Rechn.Erg. 2013 EUR
1 5000 7000	<u>Einzelplan 5</u>  <b>Gesundheit, Sport, Erholung</b>  Förderung der Gesundheit	0	0	-2.400,00
1 7800 7000	<u>Einzelplan 7</u>  <b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>  <b>7800 Förderung Land- und Forstwirtschaft</b>  Förderung Landschafts- und Naturschutz	0	0	0,00
1 9100 8600	<u>Einzelplan 9</u>  <b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b> <b>9100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>  Allgem.Zuführung z.Vermögenshaushalt	10.200	16.200	37.783,54
	Summe Ausgaben Verwaltungshaushalt	35.600	50.000	59.724,19

### Erläuterung:

Planvermerk: Sämtliche Einnahme- und Ausgabe-Haushaltsstellen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts bilden ein Budget.

Gegenseitig deckungsfähig im Sinne von § 18 GemHVO sind die Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Budget).

Mehreinnahmen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt berechtigen zu Mehrausgaben jeweils im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt (unechte Deckungsfähigkeit im Sinne von § 17 (2) GemHVO).

Einsparungen im Verwaltungshaushalt berechtigen zu Mehrausgaben im Vermögenshaushalt (einseitige Deckungsfähigkeit nach § 18 (5) GemHVO).

Die Ausgaben im Verwaltungshaushalt werden für übertragbar erklärt (§ 19 (2) GemHVO).

**Vermögenshaushalt**

**Einnahmen**

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsplan 2015 EUR	Planansatz 2014 EUR	Rechn.Erg. 2013 EUR
	<i><u>Einzelplan 9</u></i>			
	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
	<b>9100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
2 9100 3000-001	Allgem.Zuführung vom Verwaltungshaushalt	10.200	16.200	37.783,54
2 9100 3100-001	Entnahme Allgemeine Rücklage	0	0	28.731,26
	Summe Einnahmen Vermögenshaushalt	10.200	16.200	66.514,80



**Vermögenshaushalt**

**Ausgaben**

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Haushaltsplan 2015 EUR	Planansatz 2014 EUR	Rechn.Erg. 2013 EUR
	<i><u>Einzelplan 1</u></i>			
	<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>			
	<b>1100 Öffentliche Ordnung</b>			
2 1100 7000	Förderung sonstige Ordnungsaufgaben	0	0	1.000,00
	<i><u>Einzelplan 4</u></i>			
	-			
	<b>Soziale Sicherung</b>			
	<b>4680 Förderung der Jugend, Schutz der Familie</b>			
2 4680 7000	Förderung Bereich Jugend und Familie	0	0	2.500,00
	<i><u>Einzelplan 9</u></i>			
	<b>Allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
	<b>9100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>			
2 9100 9100-001	Zuführung an Allgemeine Rücklage	0	0	43.407,62
2 9100 9300-001	Zuführung zum Stiftungsvermögen	0	0	0,00
2 9100 9301-001	Zuführung zur Kapitalerhaltungsrücklage	10.200	16.200	19.607,18
	Summe Ausgaben Vermögenshaushalt	10.200	16.200	66.514,80